

Sehr geehrter Herr Dr. Patzelt,

für Ihre E-Mail danke ich Ihnen und kann Ihnen die Fragen wie folgt beantworten:

zu 1: Auf der Grundlage der entsprechenden ministeriellen Vorgaben hat das Jugendamt gemäß § 42f Abs. 1 Satz 1 SGB VIII die Minderjährigkeit der ausländischen Person durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. Eine qualifizierte Inaugenscheinnahme würdigt den Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der in einem Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst. Die Inaugenscheinnahmen werden beim hiesigen Jugendamt grundsätzlich durch 2 sozialpädagogische Fachkräfte durchgeführt. In Zweifelsfällen hat das Jugendamt auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen.

Zu 2.1: Bei allen genannten 103 volljährigen UMA wird Jugendhilfe gewährt.

Zu 2.2: Mit fortschreitender Selbständigkeit verringert sich auch der Betreuungsumfang. Soweit Jugendhilfe weiterhin erforderlich ist und die individuelle Entwicklung dies zulässt, können die jungen Volljährigen in Formen des Betreuten Jugendwohnens, der Jugendwohngemeinschaft oder der ambulant betreuten Wohnform weiterbegleitet werden. Diese berücksichtigen konzeptionell die wachsende Eigenständigkeit der jungen Menschen. Die Kosten belaufen sich in den genannten Wohnformen auf durchschnittlich zwischen 90 € und 110 € pro Tag und liegen damit um etwa 40% unter den Angeboten der stationären Wohngruppen.

Zu 2.3: Gemäß § 41 SGB VIII soll einem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Freundliche Grüße

**Stefan Biehl**

Amtsleitung

Landratsamt Rastatt

Jugendamt

Am Schlossplatz 5

76437 Rastatt

Tel: 07222 381-2201

Fax: 07222 381-2299

E-Mail: [s.biehl@landkreis-rastatt.de](mailto:s.biehl@landkreis-rastatt.de)

*Wenn Sie diese E-Mail nicht ausdrucken, helfen Sie Papier zu sparen. Das schont die Umwelt.*

---

**Von:** Werner Patzelt [<mailto:werner.patzelt@afd-bw.de>]

**Gesendet:** Freitag, 8. Dezember 2017 10:31

**An:** Biehl Stefan

**Betreff:** Fragen zu UMA

Sehr geehrter Herr Bieh!!

Obwohl die Ausführungen zum TOP 5 der Kreistagssitzung am 12.12.2017 sehr informativ sind bleiben für uns die folgenden Fragen offen, um deren Beantwortung wir bitten.

Antwort per E-mail genügt.

1. Die meisten UMA kommen ohne glaubwürdige Papiere. Wird die Minderjährigkeit eines neu in die Jugendhilfe aufzunehmenden UMA inzwischen zweifelsfrei sichergestellt?

2. Laut TOP 5 der Kreistagssitzung am 12.12.2017 sind im Kreis 103 der UMA bereits volljährig.

2.1 Bei wie vielen von diesen Volljährigen wird weiterhin Jugendhilfe gewährt?

2.2 Reduziert sich die Jugendhilfe bei volljährig gewordenen UMA? Wenn ja wie kostenmäßig?

2.3 Wie lange kann ein volljährig gewordener UMA in der Jugendhilfe bleiben?

Mit Dank im Voraus  
und freundlichen Grüßen

für die Gruppe der Kreisräte der  
„Alternative für Deutschland“ (AfD)  
im Kreistag Rastatt

Dr.-Ing. Werner Patzelt  
Badener Str. 10  
76593 Gernsbach

Fon: 07224 623907

--

Europäischer Wahnsinn macht so eine groteske Kampagne nötig: <http://www.singleseat.eu/> Noch eine beachtenswerte website: <https://www.afd.de/>